

Volksbegehren „Gegen TTIP / CETA“

Verlautbarung

über das Eintragungsverfahren

Aufgrund der am 12. September 2016 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten Entscheidung des Bundesministeriums für Inneres, mit der dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung „Gegen TTIP / CETA“ stattgegeben wurde, wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des gemäß § 5 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 1973, BGBl. Nr. 344, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. II Nr. 103/2013, festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

von Montag, dem 23. Jänner 2017,
bis (einschließlich) Montag, dem 30. Jänner 2017,

in den Text des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren **durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift** in die Eintragungsliste erklären. Die Eintragung hat außerdem den **Familiennamen oder Nachnamen, den Vornamen** sowie das **Geburtsdatum** der Stimmberechtigten oder des Stimmberechtigten zu enthalten.

Eintragungsberechtigt sind alle Frauen und Männer, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in einer Gemeinde des Bundesgebiets den Hauptwohnsitz haben, mit Ablauf des letzten Tages des Eintragungszeitraums (30. Jänner 2017) das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. Stimmberechtigte, die ihren **Hauptwohnsitz nicht in dieser Gemeinde** haben, benötigen zur Ausübung ihres Stimmrechts eine **Stimmkarte**.

Die **Eintragungslisten** liegen während des Eintragungszeitraums **an folgender Adresse** (an folgenden Adressen) auf:

GEMEINDEAMT ST. STEFAN IM GAILTAL, 9623 SCHMÖLZING 7

Eintragungen können an nachstehend angeführten Tagen und zu folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag, 23. Jänner 2017, von
Dienstag, 24. Jänner 2017, von
Mittwoch, 25. Jänner 2017, von
Donnerstag, 26. Jänner 2017, von
Freitag, 27. Jänner 2017, von
Samstag, 28. Jänner 2017, von
Sonntag, 29. Jänner 2017, von
Montag, 30. Jänner 2017, von

08:00 bis 20:00 Uhr,
08:00 bis 16:00 Uhr,
08:00 bis 16:00 Uhr,
08:00 bis 20:00 Uhr,
08:00 bis 16:00 Uhr,
08:00 bis 10:00 Uhr,
08:00 bis 10:00 Uhr,
08:00 bis 16:00 Uhr.

angeschlagen am: 31/10/2016 ma

abgenommen am:

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister:
Für die Bürgermeisterin / Für den Bürgermeister:



[Handwritten signature]